

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements in den Monaten Dezember 1910
bis Juli 1911.

Nr. 47.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
30	2. 50	Zu streichen: „Wermutkraut, getrock- net (frisch s. ad Nr. 220)“.
128	30. —	Zu streichen: „Extrait d'absinthe“.
220	frei	Im letzten Tarifentscheide ad 220 zu streichen: „Wermutkraut“.
369/370	diverse	Der Text des bestehenden <i>administra- tiven NB. ad 369/370</i> ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Ausser den im Texte der Posi- tionen 369/370 aufgeführten Gewebe- arten fallen unter diese Nummern Gewebe mit andern als den ein- fachsten Grundbindungsmerkmalen, sowie Gewebe in den einfachsten Grundbindungen mit mehr als acht Fäden Bindungsrapport“ (Bundesrats- beschluss vom 21. Juli 1911).

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
892	6. —	Stöpselmaschinen (Bouchiermaschinen) für Handbetrieb (andere, s. ad 894c/ 898 b M. 9).
894 c/898 b M. 9	diverse	Der Entscheid „Stöpselmaschinen (Bou- chiermaschinen)“ ^u ist zu ergänzen durch Beisetzung der Worte „für Fuss- oder Kraftbetrieb (für Hand- betrieb s. ad Nr. 892)“ ^u .

Eidgenössische technische Hochschule in Zürich.

Das unterzeichnete Departement gibt bekannt, dass nach-
genannte Kandidaten die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung
an der Forstschule der eidgenössischen technischen Hochschule
in Zürich bestanden haben:

Burger, Hans, von Eggwil (Bern),
Eiselin, Hugo, von Erlen (Thurgau),
Fankhauser, Franz, von Trub (Bern),
Hess, Emil, von Bern,
Hunziker, Fritz, von Aarau,
Siebenmann, Gustav, von Aarau,
Staffelbach, Ernst, von Dagmersellen (Luzern),
Stöckle, Fritz, von Winterthur (Zürich).

Bern, den 30. Juli 1911.

Eidg. Departement des Innern.

Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Infolge der stetsfort zahlreich eingehenden unbegründeten
Reklamationen mit Bezug auf die Tarifierung, welche auf
mangelhafte Kenntnis des schweizerischen Gebrauchszolltarifes
zurückzuführen sind, sehen wir uns neuerdings veranlasst, den
Zollpflichtigen in ihrem eigenen Interesse die Anschaffung der
Ende letzten Jahres erschienenen deutschen Ausgabe des Waren-

verzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchszolltarif zu empfehlen.

Das umfangreiche Nachschlagewerk enthält die im Gebrauchstarif aufgeführten und die seit der Ausgabe des Gebrauchstarifs von den Direktivbehörden tarifierten, zur Einfuhr gelangenden bekanntern Artikel, nebst einer nicht unbedeutenden Zahl von Begriffsbestimmungen und Erläuterungen.

Das Warenverzeichnis kann nebst dem soeben erschienenen I. Nachtrage ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von Fr. 2. 50 bezogen werden.

Die französische Ausgabe wird später erscheinen.

Bern, den 28. Juli 1911.

(3..).

Schweiz. Oberzolldirektion.

I. Nachtrag zum Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Der erste Nachtrag zu der deutschen Ausgabe des Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchstarif ist soeben erschienen und kann ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 20 Rappen bezogen werden.

Bern, den 28. Juli 1911.

(3..).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerische Handelsstatistik.

Der Jahrgang 1910 der Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande (Jahresband, Bericht nebst 2 graphischen Tabellen) wird im Laufe des Monats September 1911 ausgegeben

und kann bei allen Postbureaux, sowie direkt beim **Bureau für Handelsstatistik in Bern** bestellt werden (Preis **Fr. 5**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (je à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 1. August 1911.

(3.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwatungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1911
Date	
Data	
Seite	927-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 292

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.